

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497

Aktenzeichen 06/09

Würzburg, 27.12.2009

U R T E I L

im Verfahren

**über den Einspruch des VfL Niederwerrn vom 24.11.2009 –
vertreten durch den TT-Abteilungsleiter
- Einspruchsführer –**

**gegen die Protestentscheidung des Spielleiters vom 16.11.2009 in der Angelegenheit des
VfL Niederwerrn wegen unrichtig gespielter Doppel und der Weigerung die richtigen
Doppel nachzuspielen.**

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 23.12.2009 durch

den Vorsitzenden Günter Gehr,
den Beisitzer Horst Walter – Kreis 4,
den Beisitzer Nicolai Michalski - Kreis 4,

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Der Einspruch des VfL Niederwerrn, das Verbandsspiel der 3. Bezirksliga – Nord zwischen TSV Stangenroth – VfL Niederwerrn lt. Spielausgang mit 1 : 9 zu werten, wird abgewiesen.**
- 2. Es verbleibt bei der Spielwertung lt. Protestentscheidung mit 9 : 0 für den TSV Stangenroth.**
- 3. Wegen Weigerung, die richtigen Doppelpaarungen nachzuspielen, wird dem VfL Niederwerrn ein Verweis ausgesprochen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens hat der VfL Niederwerrn zu tragen.**

SACHVERHALT:

Nach seinem Eintreffen um 19.10 Uhr zum am 14.11.2009 um 18.30 Uhr begonnenen Verbandsspiel der 3. Bezirksliga – Nord zwischen dem TSV Stangenroth und dem VfL Niederwerrn hat der Spielleiter dieser Liga (künftig SL genannt) festgestellt, dass die Spielfolge der Doppelpaarungen 1 und 2 beider Vereine im Spielbericht richtig eingetragen waren, aber falsch ausgetragen wurden.

Tatsächlich spielten die Doppel A 1 – B 1 und A 2 – B 2 gegeneinander. Dies wurde vom SL um 19.10 Uhr auf der Spielberichtsvorderseite vermerkt und um 19.30 Uhr auf der Rückseite eingehend begründet mit folgendem Text:

„Gegen 19.10 nach seinem Eintreffen bemerkte der Spielgruppenleiter, dass die Doppelpaarungen 1 und 2 gegen die falschen Paarungen gespielt haben. Niederwerrn weigerte sich nach Aufforderung, die Doppelspiele gegen die richtigen Paarungen zu wiederholen, da diese beide gespielten Doppel gewonnen wurden. Niederwerrn zur Begründung, Stangenroth hat die Paarungen verkehrt aufgerufen. Stangenroth behauptet dass die Paarungen richtig aufgerufen wurden und nur weil sich die Spieler nicht kannten, konnte diese Verwechslung passieren“.

Wegen Befangenheit hat der SL dieser Liga – er ist Spieler des TSV Stangenroth - den Spielbericht zur Entscheidung an den SL der 2. Bezirksliga-West übersandt.

Dieser entschied bereits am 16.11.2009, dass durch die Weigerung des VfL Niederwerrn, die korrekten Doppelpaarungen nachzuholen, ein regulärer Spielablauf verhindert wurde, es liegt ein Regelverstoß vor, der nach WO G 8 zu ahnden und das Spiel mit 9 : 0 für den TSV Stangenroth zu werten ist.

Ein Auszug aus diesem Schreiben:

„Begründung: Werden Doppelpaarungen falsch gespielt, so müssen die korrekten Doppelpaarungen so schnell als möglich nachgeholt werden. Ein Verweigern muss mit einer 0 : 9 Niederlage gewertet werden, da es gleich zwei Spiegelstriche von WO G 8 erfüllt (Verstoß gegen D 2.2 und schuldhafter Spielabbruch).

Grundlage für dieses Vorgehen sind die Abschnitte D 2.2 und D 2.3 der WO ...“.

Gegen diese Entscheidung hat am 24.11.2009 der VfL Niederwerrn Einspruch eingelegt mit der Forderung, das Spiel gemäß sportlichen Ausgang mit 9 : 1 für den VfL Niederwerrn zu werten. Begründet wurde diese Forderung u.a. mit

- die Protestentscheidung auf der schriftl. Feststellung des SL beruht, die falsch ist und nicht korrekt weitergegeben wurde,
- der VfL zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit hatte, die Aussagen des SL richtig darzustellen
- die Aufforderung zum nochmaligen Spielen der richtigen Doppel vom SL nicht konkret erfolgte,
- keine Aussage über die Konsequenz bei Nichtwiederholung der Doppel durch den SL,
- der Vorleser hätte das Doppel X/Y an Tisch 1 aufgerufen, der Spieler A hatte sich den Namen Z als Doppelgegner gemerkt,
- keine Kopie der Erklärung zur Verfügung gestellt wurde,
- Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 „Weitere Sachverhalte“ wörtlich:

„Der VfL hat es abgelehnt die Doppel zu wiederholen, da die einzige Begründung des SL das Eingabeproblem war. Da auch kein Hinweis – zu keinem Zeitpunkt – auf die WO erfolgte, sind wir davon ausgegangen, dass es sich um eine Tatsachenentscheidung handelt. Bei strittigen Entscheidungen nach einem Ballwechsel erfolgt auch keine Wiederholung bzw. wenn im Doppel der falsche Spieler den Ball annimmt ebenfalls nicht.

Aufgrund der Begründung des SL und unseres Glaubens an die Tatsachenentscheidung haben wir die Doppel nicht wiederholt“.

Aus weiteren Mitteilungen von Stangenroth und Niederwerrn geht hervor, dass über die Möglichkeit einer nachträglichen, richtigen Doppelaustragung schon mit dem MF von Niederwerrn gesprochen wurde; die Mannschaft des VfL Niederwerrn war hierzu aber nicht bereit.

Niederwerrn bemängelt, dass mit keinem Wort erwähnt wurde, dass eine Nichtwiederholung den Verlust des gesamten Spiels zur Folge hätte. „Eine Weigerung zur Beachtung der WO konnten wir zum Zeitpunkt der Frage nicht erkennen.“

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Zulässigkeit:

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen werden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts mit Schreiben vom 01.12.2009 unterrichtet; ebenso wurde rechtliches Gehör zugestanden (§ 13 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit:

Der Einspruch ist unbegründet.

Grundsätzlich gilt bei den TT-Mannschaftsaufstellungen die Selbstverantwortlichkeit.

Für die Aufstellung einer Mannschaft laut Vereinsrangliste ist somit jede Mannschaft für sich verantwortlich; dies gilt auch für die richtige Eintragung im Spielbericht.

Eine andere Regelung - wie vom Einspruchsführer ausgegangen wird - würde Spekulationen Tür und Tor öffnen.

Wenn also die richtige Eintragung im Spielbericht erfolgte - wie dies hier der Fall ist -, jedoch während eines Spieles falsche Paarungen gegeneinander spielen, also Fehler geschehen, so haben dies beide Mannschaften (Mannschaftsführer) zu vertreten.

Den weiteren Ablauf in einem solchen Fall regelt WO D 2.2 und in Ergänzung WO D 2.3.

Die Vorschrift WO D 2.2 lautet:

„Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem - in diesem Fall D 6 - ist bindend und muss eingehalten werden“.

Nicht ausgetragen wurden im Verbandsspiel TSV Stangenroth - VfL Niederwerrn

das Spiel Nr. 1 mit D A 1 - D B 2 und

das Spiel Nr. 2 mit D A 2 - D A 1.

Die Ergänzungsvorschrift WO D 2.3 lautet:

„Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung - soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird - erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge“.

Zum Spielsystem D 6 gehört auch das Doppel D A 1 - D B 1. Soweit nötig, würde dieses Spiel Nr. 16 mit dem bereits erzielten Ergebnis eingetragen; aber soweit kam es in diesem Spiel nicht.

Nach den vorliegenden Aussagen machten diese Feststellung auch die beiden Mannschaftsführer.

Das alles Entscheidende in diesem Fall ist, dass der VfL Niederwerrn nicht bereit war - egal aus welchen Gründen auch immer -, die nicht gespielten Doppelpaarungen D A 1 - D B 2 und D A 2 - D B 1 nachzuholen.

Die Konsequenz ist eindeutig in WO G 8 geregelt „verstößt eine Mannschaft gegen WO D 2“ (=Mussvorschrift), so kann das Ergebnis nur die Punkteaberkennung sein und die Wertung des Spieles für den Gegner - hier dem TSV Stangenroth mit 9 : 0 und für alle Spiele mit 3: 0 und

11 : 0 Bällen sein.

Es gibt keine Grundlage/Gründe um von der getroffenen Entscheidung durch die anzuwendende Selbstverantwortung abzuweichen.

Trotzdem wird zu den vom Einspruchsführer vorgebrachten Rechtfertigungsgründen Stellung genommen.

Der Ableitung einer Tatsachenentscheidung aus den genannten Beispielen – wie keine Wiederholung bei strittigen Ballwechsel bzw. falsche Reihenfolge im Doppel – kann nicht gefolgt werden; die Handhabung der aufgeführten Fälle ist in der Tischtennisregel A geregelt, wie dies eben auch bei falschen Doppelspielen in der WO erfolgte. Die Aussage „unseres Glaubens an die Tatsachenentscheidung“ hat keine Grundlage.

Es bedarf keinesfalls eines besonderen Spezialwissens, um zu erkennen, dass das erfolgte Handeln (Weigerung) nicht in Ordnung sein kann.

Hilfreich hätte hier auch die ebenfalls vorgeschriebene Entscheidung bei falscher Doppelaufstellung nach der Platzziffer sein können, wo ja auch eine Punkteaberkennung die Folge ist.

Die Aussage des SL mag für den VfL Niederwerrn nicht überzeugend oder auch nicht begründet/korrekt gewesen sein, aber darauf kommt es hier gar nicht an. Selbst wenn der SL mit der Weigerung des VfL Niederwerrn einverstanden gewesen wäre, kann seine Aussage nicht über das Regelwerk des BTTV gestellt werden.

Unterstellt man, dass die Doppelpaarungen tatsächlich nach der Mannschaftaufstellung aufgerufen wurden, nämlich die Doppel 1 - 1, 2 - 2, 3 - 3, so hätte dem VfL Niederwerrn bereits hier auffallen müssen, dass wenn das Doppel B 1 zuerst und auf Tisch 1 aufgerufen wird, dies nicht stimmen kann.

Richtig ist, dass dem Einspruchsführenden im Protestverfahren der Verfahrensgrundsatz „Anhörung“ nicht eingeräumt wurde und somit ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 13 Abs. 4 RVStO vorliegt.

Dieser Verfahrensmangel wurde jedoch durch die Nachholung im Einspruchsverfahren geheilt; diese Nichtbeachtung führt daher zu keiner Änderung der getroffenen Entscheidung.

Das Gericht betrachtet die persönlichen Ausführungen des Einspruchsführers gegen den SL in der Sache als unangebracht. Ein „zufällig“ anwesender SL muss nicht aus dem Stegreif heraus die letztendliche Konsequenz einer Spielverweigerung parat haben.

Nicht übernommen wird aus der Protestentscheidung die Feststellung, dass der VfL Niederwerrn schuldhaft einen Spielabbruch – 9. Spiegelstrich der WO G 8 - verursacht hätte. Entsprechend ist auch keine Bestrafung in diesem Punkt nach der RVStO vorzunehmen.

Erfüllt werden jedoch die Voraussetzungen von WO G 8 – 2. Spiegelstrich – „Weigerung der richtigen Reihenfolge“. Diese Weigerung fällt unter dem Straftatbestand des § 65 RVStO „Verstöße gegen Rechtsgrundlagen“.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände - einschl. der 0 : 9-Wertung – wird hier die Verhängung der geringstmöglichen Strafe als ausreichend angesehen und dem VfL Niederwerrn ein Verweis nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 RVStO ausgesprochen.

Der Antrag des Einspruchsführers, die Wertung nach sportlichem Ausgang vorzunehmen, ist aus vorstehenden Gründen abzulehnen.

Die „Randbemerkung“ im Einspruchsschreiben über den Nichteinsatz von Spielleitern – wie in diesem Fall - wird zuständigkeithalber an den BV J. Car zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Warum bei solch klaren spielerischen Verhältnisse ein „Nachspielen“ von der Mannschaft aus Niederwerrn abgelehnt wurde, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 3 RVStO). Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO).

Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,-- Euro bei der Geschäftsstelle des BTTV eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgerichtes des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

gez. G. Gehr

gez. H. Walter

gez. N: Michalski

.....
Vorsitzender Günter Gehr

.....
Beisitzer Horst Walter

.....
Beisitzer Nicolai Michalski